



## Geschäftsordnung der Schülervertretung des Teletta-Groß-Gymnasiums Leer

Mit dieser Geschäftsordnung der Schülervertretung des Teletta-Groß-Gymnasiums werden §72 bis §87 und §34 bis §39 des NSchG konkretisiert. Grundlage hierfür bildet §78 NSchG.

### § 1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler wirken in unserer Schule mit durch

- o Klassenschülerschaften sowie Klassen- und Kursprecher:innen,
- o den Schülerrat sowie Schülersprecher:innen,
- o Vertreter:innen in Konferenzen und im Schulvorstand.

### § 2 Organe der Schülervertretung

Die Schülervertretung am Teletta-Groß-Gymnasium setzt sich aus den gewählten Klassen- und Kursprecher:innen und deren ständigen Vertretungen (Schülerrat) sowie dem aktuell gewählten SV-Team zusammen.

Die Schülervertretung (erweiterter Schülerrat) wählt:

- o Eine/n Schülersprecher:in und eine ständige Vertretung,
- o die Mitglieder des Schulvorstands und ihre Vertretungen,
- o das SV-Team für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte und
- o eine SV-Beratungslehrkraft.

Das SV-Team wählt folgende Organe:

- o Kreisschülervertreter:in und eine ständige Vertretung,
- o die Vertreter:innen für Fach- und Gesamtkonferenzen und
- o Kassenwart:in sowie Schriftführer:in, jeweils mit einer Vertretung, aus ihrer Mitte.

### § 3 Organe des Schulvorstands

Die Schülervertretung wählt vier Mitglieder und vier Vertreter:innen für den Schulvorstand. Die vier Mitglieder werden innerhalb der konstituierenden Sitzung des Schülerrates gewählt.

Ein SV-Beratungslehrer nimmt an den Sitzungen des Schulvorstandes als beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung teil.

### § 4 Wahl der Organe

Jede Klasse des Teletta-Groß-Gymnasiums wählt eine/n Klassensprecher:in und eine ständige Vertretung. Diese wählen in einer Schülerratssitzung interessierte Vertreter:innen der Schule, welche das SV-Team bilden. Innerhalb der konstituierenden Sitzung zu Schuljahresbeginn sind sowohl der Schülerrat also auch die noch gewählten SV-Teammitglieder stimmberechtigt (gesamte Schülervertretung).

Schülersprecher:in und ständige Vertretung müssen bis zur fünften Woche nach Schuljahresbeginn gewählt worden sein. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Organe der Schülervertretung bis zu den Neuwahlen im Amt (längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten).

### § 5 Wahlverfahren

Die Organe der Schülervertretung werden durch Handaufheben gewählt, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Blockwahlen sind möglich.



## § 6 Abwahlen und Neuaufnahme

- (1) Die Abwahl von Schülervertreter:innen innerhalb des SV-Teams muss einstimmig erfolgen. Neue Mitglieder können während des Schuljahres durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Darunter fallen auch bereits ausgeschlossene Mitglieder.
- (2) Die SV-Berater:innen werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden SV-Mitglieder gewählt bzw. abgewählt.
- (3) a) Für jede Abwahl muss sieben Tage vorher allen Mitgliedern ein diesbezüglicher Antrag zugänglich sein. Der Antrag muss dabei objektiv begründet sein und darf nach einer Zeit von sechs aufeinanderfolgende SV-Sitzungen nach Beginn der Amtszeit des betreffenden SV-Mitgliedes eingereicht werden.  
b) Bei Neuaufnahmen genügt ein formloser Antrag mit anschließender Zustimmung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden SV-Teammitglieder.
- (4) Sofern die bestehenden Mitglieder ihre Arbeit fortführen möchten, können diese im SV-Team, ohne Neuwahl (sofern kein Einspruch eingelegt wird), bleiben. Bei den jährlichen Neuwahlen wird das SV-Team durch weitere gewählte Mitglieder ergänzt.

Zu allen Absätzen: Eine Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der aktuellen Mitglieder des SV-Teams.

## § 7 Leitung der SV-Sitzungen

Schülersprecher:innen leiten die Versammlungen der Schülervertretung. Gegebenenfalls übernimmt dies der/die Stellvertreter/-in. Erfolgreiche Abstimmungen innerhalb der SV-Team-Sitzungen werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wichtige Abstimmungen müssen eine Woche vor Termin bekannt gegeben werden.

Von jeder SV-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt. Protokolle brauchen nicht für Arbeitstreffen geschrieben werden.

## § 8 Aufgaben der gewählten Organe

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Schülervertreter:in:            | Die Vertreter:innen der Gesamtschülerschaft haben moderierende, repräsentative und koordinierende Funktionen. Sie leiten die Geschicke des SV-Teams und fungieren auf vielfältigen Ebenen als Ansprechpartner:innen in Sachen der Schüler:innen-Interessen.                |
| SV-Team:                        | Das SV-Team versteht sich als operativer Bereich der gesamten Schülervertretung. Neben der Begleitung und Durchführung von Veranstaltungen werden laufend Interessen und Anregungen aus der Schülerschaft bearbeitet und in entsprechenden Gremienbeteiligungen verankert. |
| SV-Beratungslehrkraft:          | Die Beratungslehrkraft nimmt eine Aufsichts- und Beratungsfunktion ein.  |
| Kreisschülervertreter:in:       | Die Vertretung wird in den Kreisschülerrat entsandt. Schüler:innen-Interessen werden hier auf Kreisebene vertreten.  |
| Gesamtkonferenzvertreter:innen: | Gewählte Mitglieder nehmen an den Gesamtkonferenzen der Schule teil und bereiten diese im Rahmen der SV-Sitzungen zielführend und gewissenhaft vor.  |
| Fachkonferenzvertreter:innen:   | Sie besuchen die Fachkonferenzen der Schule und referieren die Ergebnisse der Konferenzen im Kreise des SV-Teams. Die Vorbereitung auf die jeweiligen Sitzungen erfolgt im Gesamtteam.   |
| Kassenwart:in:                  | Die zuständige Person verwaltet in Absprache mit den SV-Teammitgliedern das dem SV-Team zur Verfügung stehende Budget.   |
| Schriftführer:in:               | Die zuständige Person fertigt nach einem selbstorganisierten System zu jeder SV-Sitzung ein Protokoll an und stellt dieses den anderen SV-Teammitgliedern zur Verfügung.   |



## § 9 Ziele der Schülervertretung

Die SV ist die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler des Teletta-Groß-Gymnasiums Leer. Wir sammeln Ideen und Wünsche der Schülerschaft und versuchen sie umzusetzen. Das Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Schülerinnen und Schüler an unserer Schule.

## § 10 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Schülervertretung des Teletta-Groß-Gymnasiums Leer in Kraft.

Diese Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit der SV-Teammitglieder geändert werden. Die Veränderungsabsicht muss 10 Tage zuvor allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sein.

Erstfassung verabschiedet am \_\_\_\_\_

Schülersprecher:innen \_\_\_\_\_